

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 7	10. Jahrgang	Gelsenkirchen, 10.05.2010
Inhalt:		Seite
1. Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Chemie im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen am Standort Recklinghausen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 27.04.2010		79
2. Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Nano- und Materialwissenschaften im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen am Standort Recklinghausen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 27.04.2010		106

Die unter **1.** bezeichnete Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Chemie im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen am Standort Recklinghausen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 27.04.2010 tritt mit Wirkung vom 01.09.2009 in Kraft.

Ausgefertigt wurde diese Ordnung aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 16.09.2009 und 14.04.2010 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 07.04.2010.

Bekannt gegeben und veröffentlicht wurde die Ordnung durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Die unter **2.** bezeichnete Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Nano- und Materialwissenschaften im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen am Standort Recklinghausen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 27.04.2010 tritt mit Wirkung vom 01.09.2009 in Kraft.

Ausgefertigt wurde diese Ordnung aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 16.09.2009 und 14.04.2010 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 07.04.2010.

Bekannt gegeben und veröffentlicht wurde die Ordnung durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.



Bachelorprüfungsordnung (BPO)

für den Studiengang Chemie

**an der Fachhochschule Gelsenkirchen,
Standort Recklinghausen
vom 27.04.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	82
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	82
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	82
§ 3 Studienvoraussetzung.....	82
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang.....	83
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	83
§ 6 Prüfungsausschuss.....	83
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	84
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	84
§ 9 Einstufungsprüfung	85
§ 10 Leistungspunkte	85
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten	86
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten	87
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation	87
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	87
II. Modulprüfungen	89
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen	89
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen	89
§ 17 Durchführung von Prüfungen.....	90
§ 18 Klausurarbeiten	90
§ 19 Mündliche Prüfungen.....	91
§ 20 Projektberichte und Präsentation.....	91
III. Prüfungen im Bachelorstudium	93
§ 21 Prüfungen im ersten und zweiten Studienjahr	93
§ 22 Prüfungen im dritten Studienjahr und Studienschwerpunkte.....	94
IV. Praxisphase.....	95
§ 23 Praxisphase.....	95
V. Bachelorarbeit	96
§ 24 Bachelorarbeit	96
§ 25 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	96
§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit.....	97
§ 27 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	97
VI. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule.....	98
§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung	98

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	98
§ 30 Diploma Supplement	98
§ 31 Zusatzmodule	98
VII. Schlussbestimmungen	100
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten.....	100
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen	100
§ 34 In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften	101
Anlage 1: Punktetabelle	102
Anlage 2: Kataloge der Wahlpflichtmodule.....	103
Anlage 3: Notenberechnung	104

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Chemie der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Recklinghausen. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Chemie.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden der Chemie praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin/ der Student die für eine weitgehend selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis
 - der Fachhochschulreife oder
 - der allgemeinen Hochschulreife oder
 - der fachgebundenen Hochschulreife oder
 - einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.
- (2) Weitere Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines Praktikums von insgesamt 6 Wochen Dauer. Davon müssen 3 Wochen vor Beginn des Studiums absolviert sein. Die zweiten 3 Wochen müssen spätestens zu Beginn des 3. Studienseesters nachgewiesen werden. Das Praktikum soll den Studierenden einen Einblick in die berufliche Tätigkeit der Chemikerin/ des Chemikers (B.Sc.) durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen vermitteln. In begründeten Einzelfällen kann das Praktikum auch an zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne des §29 Abs. 1 Satz 2 HG abgeleistet werden. Näheres regelt die Praktikantenordnung.
- (3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Chemie beträgt sechs Semester. Sie schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute Praxisphase und die Bachelorarbeit ein.
- (2) Der Bachelorstudiengang Chemie gliedert sich in drei Studienjahre. Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (Credits).

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogene Teilqualifikation führen.
- (2) Die Prüfungen bzw. Teilprüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung stehen. Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit soll so rechtzeitig ausgegeben werden, dass sie vor Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Bachelorstudiengang einschließlich der Bachelorarbeit mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen der Elternzeit sowie die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 5 HG ermöglichen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Gelsenkirchen. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Hochschulabschluss, die die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Gelsenkirchen tätigen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen und tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/ einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind der Studentin/ dem Studenten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im

Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.

- (2) Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Abs. 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 2 gelten für die Anerkennung von Praxisphasen und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.
- (5) Über die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Abstimmung mit den für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin/ dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Bescheinigung.
- (3) Die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen regelt die Anforderungen an die Einstufungsprüfung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten § 7 und § 11.

§ 10

Leistungspunkte

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Der quantitative Umfang eines Moduls liegt zwischen 2 und 12 SWS. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst angerechnet, wenn das Modul gemäß § 12 Abs. 1 bestanden ist.
- (2) Es wird ein Leistungspunktesystem (Credit-System) eingeführt. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte (Credits) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind

durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Leistungspunkte. Insgesamt werden für die Module im ersten und zweiten Studienjahr zusammen 120 Leistungspunkte (§ 21 Abs. 2), für die Module im dritten Studienjahr insgesamt 33 Leistungspunkte (§ 22 Abs. 2), für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase 15 Leistungspunkte (§ 23 Abs. 4) sowie für die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte (§ 27 Abs. 4) vergeben. Zusätzlich wird für ein abgeschlossenes Modul und für die Bachelorarbeit eine Note erteilt.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt. Diese Modulprüfung kann in mehrere Modulteilprüfungen unterteilt werden.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer festgesetzt.
- (3) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,1 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; differenzierte Noten < 1,0 und > 4,0 sind ausgeschlossen.
- (4) Wird ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 3 zu benoten. Werden in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abgenommen, werden die einzelnen Modulteilprüfungen zu einer Modulnote zusammengeführt, indem das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Prozentpunkte berechnet wird. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Diese Durchschnittsprozentspunktzahl wird mit Hilfe der im **Anlage 1** abgebildeten Tabelle in eine Modulnote umgerechnet. Ein Beispiel für die Berechnung der Modulnote ist in **Anlage 4** dargestellt.
- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“ (5,0)
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme an den Praktikums- und Seminaranteilen eines Moduls kann bei der Benotung eines Moduls (max. mit 20 %) berücksichtigt werden.

- (7) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der aktuellen ECTS-Bewertungsskala.

§ 12

Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit insgesamt mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) In den Modulen, die aus mehreren Modulteilern bestehen, sind Modultelleistungen ausgleichbar, wenn jeweils mehr als 30% der maximalen Leistung erbracht worden ist.
- (3) Ein endgültig nicht bestandenes Modul aus einem Wahlpflichtkatalog kann einmalig je Wahlpflichtkatalog durch ein Modul desselben Wahlpflichtkatalogs ersetzt werden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

- (1) Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen, vergleichbaren oder verwandten Studiengängen einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen.
- (2) Die Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden.
- (3) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist diese Leistung nicht gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. Teilprüfungen von insgesamt bestandenen Modulprüfungen, die schlechter als mit der Note ausreichend bewertet wurden, können bis zu zwei Mal wiederholt werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/ der Student die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit der Studentin/ des Studenten ist innerhalb von 5 Arbeitstagen ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Studentin/ dem Studenten mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht die Studentin/ der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studentin/ Ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/dem

Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/ eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen

§ 15

Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal 180 Minuten Dauer, bei Modulteilprüfungen von maximal 120 Minuten Dauer, oder als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer oder als schriftlicher Projektbericht durchgeführt, der in einer Präsentation mit einer Dauer von maximal 45 Minuten vorzustellen ist. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Studienseesters die Prüfungsform und die Anrechnung möglicher Praktikums- und Seminaranteile bei der Benotung des Moduls gemäß § 11 Abs. 6 für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in einem der beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt.

§ 16

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG zum Studium zugelassen worden ist.
- (2) Die Studierenden können die Prüfungen des dritten Studienjahres im Bachelorstudiengang nur ablegen, wenn sie alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres (§ 21) bestanden haben.
- (3) Für alle Prüfungen ist der Antrag auf Zulassung bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird.

Ist es einer Studentin/ einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (5) Die Anmeldung nach Abs. 3 Satz 1 und 2 zu einer Prüfung kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin

ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche unter Angabe einer Begründung zurückgenommen werden. Über die Anerkennung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

- (6) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder eine vergleichbare Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen erbracht worden sind.

§ 17

Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorangegangenen Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen; sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung möglichst keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Recklinghausen, ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2.
- (3) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studentin/ der Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 18

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile

und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.

- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/ Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden, sie ist jeweils nach spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen. Der Dekan/ Die Dekanin kann die Bewertungsfrist verkürzen, falls die Note bzw. Bewertung als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

§ 19

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Studentin/ jeder Student in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Mündliche Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten und aktenkundig zu machen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin/ dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Studentin/ ein Student bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Projektberichte und Präsentation

- (1) In einem Projektbericht muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, Tätigkeiten in Bezug auf das Projekt zu konzipieren und ihre Lösungen kritisch zu würdigen.
- (2) Der Projektbericht ist am Ende der Lehrveranstaltung beim Lehrenden schriftlich einzureichen. Der Projektbericht ist in einer Präsentation vorzustellen. Die Präsentation erfolgt im auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeitraum. Zur Präsentation kann nur zugelassen werden, wenn die/der Lehrende vorab den Projektbericht als mit mindestens „ausreichend“ bewertet hat. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Projektberichts und der Präsentation, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen. Die Prüfungsleistung (Projektbericht und

Präsentation) ist stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten, wenn bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist.

- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist der Studentin/ dem Studenten spätestens vier Wochen nach der Präsentation mitzuteilen. Bei der Benotung gilt § 11 entsprechend.

III. Prüfungen im Bachelorstudium

§ 21

Prüfungen im ersten und zweiten Studienjahr

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
- (2) Im ersten und zweiten Studienjahr ist für die folgenden Module je eine Modulprüfung abzulegen:

Module des ersten Studienjahres	SWS	LP	Sem.
Struktur und Eigenschaften der Materie	4	6	1
Allgemeine Chemie		15	
TL: Chemische Reaktionen	4	6	1
TL: Grundlagen der Chemie	3	4	2
TL: Grundlegende Labormethoden in der Chemie	5	5	1+2
Physik		10	
TL: Grundlagen der Physik	4	5	1
TL: Mathematische Methoden der Physik	4	5	2
Mathematik		10	
TL: Einführung in die Mathematik	4	5	1
TL: Höhere Mathematik	4	5	2
Informatik		10	
TL: Einführung in die Informatik	4	5	1
TL: Einführung in die Programmierung	4	5	2
Analytische Chemie	4	4	2
Arbeitssicherheit und Qualitätsmanagement	4	5	2

Module des zweiten Studienjahres	SWS	LP	Sem.
	4	4	3
Anorganische Chemie		11	
TL: Grundlagen der anorganischen Chemie	4	5	3
TL: Reaktionsmechanismen der anorganischen Chemie	4	6	4
Organische Chemie		12	
TL: Grundlagen der organischen Chemie	4	6	3
TL: Reaktionsmechanismen der organischen Chemie	4	6	4
Physikalische Chemie		11	
TL: Chemische Kinetik und Modellierung	4	5	3
TL: Thermodynamik und Phasengleichgewichte	4	6	4
Analytische Methoden		12	
TL: Strukturaufklärung	4	4	3
TL: Grundlagen der Instrumentellen Analytik	4	4	3
TL: Moderne Methoden der Instrumentellen Analytik	4	4	4
Technisches Englisch	4	5	3
Laborprojekt Chemie	4	4	4
Technische Chemie	4	5	4

TL: Teilleistung LP: Leistungspunkte (Credits)

§ 22

Prüfungen im dritten Studienjahr und Studienschwerpunkte

- (1) Die Prüfungen im dritten Studienjahr können nur abgelegt werden, wenn die Studentin/ der Student alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres (§ 21) bestanden hat, vgl. § 16 Abs. 2.
- (2) Im dritten Studienjahr sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul	SWS	Modulprüfung	LP
Laborpraxis wahlweise mit einem der folgenden Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> • Polymerchemie • Synthesechemie • Analytische Chemie 	4	5./6. Semester	5
Wahlpflichtmodul Katalog I.1	4	5./6. Semester	5
Wahlpflichtmodul Katalog I.2	4	5./6. Semester	5
Wahlpflichtmodul Katalog I.3	4	5./6. Semester	5
Wahlpflichtmodul Katalog I.4	4	5./6. Semester	5
Wahlpflichtmodule Katalog II	4	5./6. Semester	5

LP: Leistungspunkte (Credits)

- (3) Das Verzeichnis der Wahlpflichtmodule bei In-Kraft-Treten befindet sich in **Anlage 2**, der jeweils aktuelle Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben.
- (4) Im dritten Studienjahr des Bachelorstudiengangs sind aus dem Wahlpflichtkatalog I vier Module zu wählen. Weiterhin sind Module aus dem Wahlpflichtkatalog II im Umfang von 5 Leistungspunkten (Credits) zu wählen. Verpflichtend sind die Module Laborpraxis und Praxisseminar.
- (5) Das Modul Laborpraxis (BCP16-XX) wird mit drei Studienschwerpunkten angeboten; diese sind Polymerchemie (XX=-1)), Synthesechemie (XX=-2) und Analytische Chemie (XX=-3). Die Studierenden wählen fakultativ einen Schwerpunkt.

IV. Praxisphase

§ 23

Praxisphase

- (1) Im Bachelorstudiengang Chemie integriert ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 12 Wochen (Praxisphase). Sie ist im 3. Studienjahr, im Regelfall im 6. Fachsemester abzuleisten.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Chemikerin/ des Chemikers (B.Sc.) durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen heranführen. In begründeten Einzelfällen kann die Praxisphase auch an zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne des §29 Abs. 1 Satz 2 HG abgeleistet werden. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der Studentin/ des Studenten durch die Hochschule begleitet.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer durch bestandene Modulprüfungen des Studiengangs mindestens 90 Credits erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der Studentin/ des Studenten dem Zweck der Praxisphase entspricht. Eine Bestätigung der Einrichtung, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde, ist vorzulegen. Diese beinhaltet den Zeitraum und die Tätigkeiten, die der Praktizierende ausgeführt hat. Bei erfolgreicher Teilnahme werden 15 Leistungspunkte erworben. Im Anschluss an die Praxisphase wird ein Praxisseminar zur Praxisphase durchgeführt. Das Praxisseminar wird mit einem Bericht und einer Präsentation zur Praxisphase abgeschlossen und es werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt. Die Praxisphase und das Praxisseminar werden nicht benotet.

V. Bachelorarbeit

§ 24

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Studentin/ Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 25

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer 140 Leistungspunkte aus Modulprüfungen erworben und zusätzlich die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit sowie einer vergleichbaren Prüfung im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Benennt die Studentin/ der Student keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Studentin/ des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Studentin/ der Student eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 26

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Studentin/ dem Studenten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im Verlauf des sechsten Semesters angefertigt und ist mit 12 Leistungspunkten zu bewerten. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal acht Wochen. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Studentin/ der Student bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Studentin/ des Studenten findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Eine/einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die/der zweite Prüferin/ Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Studentin/ dem Studenten spätestens nach vier Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

VI. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

§ 28

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelung in § 12 Abs. 2 und 3 alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und 180 Leistungspunkte erworben wurden sowie die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 14 Abs. 3 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten und die absolute Gesamtnote, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit Leistungspunkten und Gewichtungsfaktoren gewichteten Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel berechnet (**Anlage 3**).
- (3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung gemäß § 2 Abs. 4. Die Urkunde wird von der Dekanin/ dem Dekan sowie von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 30

Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (2) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 31

Zusatzmodule

- (1) Die Studentin/ Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Prüfungen wird auf Antrag der Studentin/ des Studenten im Zeugnis bescheinigt. Bei der Festsetzung der Gesamtnote werden diese Module nicht berücksichtigt.
- (2) Unterzieht sich die Studentin/ der Student im Rahmen der Wahlpflichtkataloge in mehr als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung, so werden im Zeugnis und bei der Festsetzung der Gesamtnote die Module berücksichtigt, in denen die besten Noten erzielt wurden. Bei

Notengleichheit wird das zuerst abgeschlossene Modul berücksichtigt. Die übrigen Module können als Zusatzmodule nach Abs. 1 berücksichtigt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/ dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Studentin/ ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin/ der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/ der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/ der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34
In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften

Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 16.09.2009 und 14.04.2010 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 07.04.2010.

Recklinghausen, 29.04.2010

Der Dekan
des Fachbereichs
Wirtschaftsingenieurwesen
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr.-Ing. Henrik Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 27.04.2010

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1: ECTS-Note / Zehntelnotenwert (Bewertung) / Prozentpunkte / Deutsche Note

		% Punkte	Deutsche Note
Excellent	1,0	100	Sehr gut
	1,0	99	
	1,0	98	
	<u>1,0</u>	<u>97</u>	
	1,1	96	
	1,1	95	
	1,2	94	
	1,2	93	
	<u>1,3</u>	<u>92</u>	
	1,4	91	
	1,5	90	
Very good	1,6	89	Gut
	1,6	88	
	<u>1,7</u>	<u>87</u>	
	1,8	86	
	1,8	85	
	1,9	84	
	1,9	83	
	2,0	82	
Good	2,1	81	Befriedigend
	2,1	80	
	2,2	79	
	2,2	78	
	<u>2,3</u>	<u>77</u>	
	2,4	76	
	2,5	75	
	2,6	74	
	2,6	73	
	<u>2,7</u>	<u>72</u>	
	2,8	71	
	2,8	70	
2,9	69		
2,9	68		
3,0	67		
Satisfactory	3,1	66	Ausreichend
	3,1	65	
	3,2	64	
	3,2	63	
	<u>3,3</u>	<u>62</u>	
	3,4	61	
3,5	60		
Sufficient	3,6	59	
	3,6	58	
	<u>3,7</u>	<u>57</u>	
	3,8	56	
	3,8	55	
	3,9	54	
	3,9	53	
	<u>4,0</u>	<u>52</u>	
4,0	51		
	4,0	50	

Anlage 2: Kataloge der Wahlpflichtmodule

Chemie (Bachelor of Science)

Wahlpflichtkatalog I

- Makromolekulare Chemie
- Molecular Modelling
- Metallorganische Chemie
- Kunststoffe und Nanocomposite
- Faserverbundwerkstoffe
- Sondergebiete der Chemie
- Sondergebiete der Nano- und Materialwissenschaften
- Toxikologie mit Sachkundenachweis
- Einführung in die Molekulare Biologie
- Biochemie
- Molekulargenetik
- Angewandte und chemische Mikrobiologie
- Chemische Nanotechnologie

Wahlpflichtkatalog II

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Statistische Methoden des Qualitätsmanagements
- Managementtechniken
- Fremdsprache
- Landeskunde

Die aktuell angebotenen Kataloge von Wahlpflichtmodulen werden durch Aushang bekannt gegeben.

Anlage 3: Notenberechnung

$$\frac{\sum_{i=1}^{\text{AnzahlModule}} \text{NoteModul}_i * \text{LP}_i * \text{GF} + \text{NoteBachelorarbeit} * \text{LBa} * 2}{\sum_{i=1}^{\text{AnzahlModule}} \text{LP}_i * \text{GF} + \text{LBa} * 2}$$

Mit:

LP_i = Leistungspunkte für Modul i

LBa = Credits für die Bachelorarbeit

GF = Gewichtungsfaktor mit GF=2 für Module des Wahlpflichtkatalogs I, sonst GF=1

Anlage 4: Beispielberechnung für die Notenberechnung für Modulnoten aus Teilleistungen

Beispiel für die Notenberechnung

Berechnung der Modulnote:

Beispiel: Ein Modul aus dem 3. und 4. Semester bestehend aus Teilleistungen

Module des zweiten Studienjahres	SWS	LP	Sem.
Physikalische Chemie		11	
TL: Chemische Kinetik und Modellierung	4	5	3
TL: Thermodynamik und Phasengleichgewichte	4	6	4

Für die Teilleistung „**Chemische Kinetik und Modellierung**“ und für die Teilleistung „**Thermodynamik und Phasengleichgewichte**“ werden jeweils 100 Prozentpunkte vergeben. Gemäß § 12 (2) müssen bei den Modulen mindestens 30% der Punkte in jeder Teilleistung erbracht werden, d.h. jeweils mindestens 30 Punkte im Fach „**Chemische Kinetik und Modellierung**“ und 30 Punkte im Fach „**Thermodynamik und Phasengleichgewichte**“. Das Gesamtmodul ist aber nur bei einer Prüfungsleistung von insgesamt mindestens „ausreichend“ (50 Punkte) bestanden.

Angenommen, die Kandidatin / der Kandidat hat 33 von 100 Punkten im ersten und 84 von 100 Punkten im zweiten Fach erreicht und damit die Grundvoraussetzung zum Bestehen des Moduls erfüllt, dann ergibt sich die Gesamtbewertung nach der in §11 Abs (2) beschriebenen Gleichung:

$$\text{Gesamtpunkte} = \frac{\text{Teilpunkte1} \times \text{LP1} + \text{Teilpunkte2} \times \text{LP2}}{\text{LP1} + \text{LP2}} = \frac{33 \times 5 + 84 \times 6}{11} = 60,8$$

Die Gesamtbewertung von (aufgerundet) 61 Punkten führt dann nach Anlage 1 zu der Note „Satisfactory“ (3,4) im ECTS System bzw. zu der Note „Befriedigend“ (3,4) im deutschen System.

Werden nach der o.a. Gleichung weniger als 50 Gesamtpunkte ermittelt, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

Im Ausnahmefall und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können Teilleistungen, die an externen Fachbereichen oder Hochschulen erbracht wurden anerkannt und einem Modul des Fachbereiches zugeordnet werden. Dazu ist die erreichte (Teil)Note gemäß Anlage 1 auf %Punkte umzurechnen, mit den Credits des vergleichbaren Teilfaches zu gewichten und zu den Punkten des anderen Teilfaches zu addieren. Aus der Gesamtpunktzahl ergibt sich, wie in dem o.a. Beispiel die Modulnote.

Bachelorprüfungsordnung (BPO)
für den
Studiengang
Nano- und Materialwissenschaften
an der Fachhochschule Gelsenkirchen,
Standort Recklinghausen
vom 27.04.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	109
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	109
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad.....	109
§ 3 Studienvoraussetzung	109
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	110
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	110
§ 6 Prüfungsausschuss	110
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer.....	111
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	111
§ 9 Einstufungsprüfung	112
§ 10 Leistungspunkte.....	112
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten	113
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten.....	114
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation	114
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	114
II. Modulprüfungen	116
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen.....	116
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen	116
§ 17 Durchführung von Prüfungen.....	117
§ 18 Klausurarbeiten.....	117
§ 19 Mündliche Prüfungen	118
§ 20 Projektberichte und Präsentation	118
III. Prüfungen im Bachelorstudium	120
§ 21 Prüfungen im ersten und zweiten Studienjahr.....	120
§ 22 Prüfungen im dritten Studienjahr und Studienschwerpunkte	121
IV. Praxisphase.....	122
§ 23 Praxisphase	122
V. Bachelorarbeit	123
§ 24 Bachelorarbeit.....	123
§ 25 Zulassung zur Bachelorarbeit	123
§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit.....	124
§ 27 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	124
VI. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule.....	125
§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung.....	125

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	125
§ 30 Diploma Supplement	125
§ 31 Zusatzmodule	125
VII. Schlussbestimmungen	127
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten	127
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen	127
§ 34 In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften	128
Anlage 1: Punktetabelle.....	129
Anlage 2: Kataloge der Wahlpflichtmodule.....	130
Anlage 3: Notenberechnung	131

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Nano- und Materialwissenschaften der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Recklinghausen. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Nano- und Materialwissenschaften.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden der Nano- und Materialwissenschaften praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin/ der Student die für eine weitgehend selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis
 - der Fachhochschulreife oder
 - der allgemeinen Hochschulreife oder
 - der fachgebundenen Hochschulreife oder
 - einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.
- (2) Weitere Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines Praktikums von insgesamt 6 Wochen Dauer. Davon müssen 3 Wochen vor Beginn des Studiums absolviert sein. Die zweiten 3 Wochen müssen spätestens zu Beginn des 3. Studiensemesters nachgewiesen werden. Das Praktikum soll den Studierenden einen Einblick in die berufliche Tätigkeit der Nano- und Materialwissenschaftlerin / des Nano- und Materialwissenschaftlers (B.Sc.) durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen vermitteln. In begründeten Einzelfällen kann das Praktikum auch an zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne des §29 Abs. 1 Satz 2 HG abgeleistet werden. Näheres regelt die Praktikantenordnung.
- (3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Nano- und Materialwissenschaften beträgt sechs Semester. Sie schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute Praxisphase und die Bachelorarbeit ein.
- (2) Der Bachelorstudiengang Nano- und Materialwissenschaften gliedert sich in drei Studienjahre. Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (Credits).

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogene Teilqualifikation führen.
- (2) Die Prüfungen bzw. Teilleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung stehen. Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit soll so rechtzeitig ausgegeben werden, dass sie vor Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Bachelorstudiengang einschließlich der Bachelorarbeit mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen der Elternzeit sowie die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 5 HG ermöglichen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Gelsenkirchen. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Hochschulabschluss, die die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Gelsenkirchen tätigen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen und tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/ einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind der Studentin/ dem Studenten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im

Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.

- (2) Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Abs. 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 2 gelten für die Anerkennung von Praxisphasen und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.
- (5) Über die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Abstimmung mit den für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin/ dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Bescheinigung.
- (3) Die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen regelt die Anforderungen an die Einstufungsprüfung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten § 7 und § 11.

§ 10

Leistungspunkte

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Der quantitative Umfang eines Moduls liegt zwischen 2 und 12 SWS. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst angerechnet, wenn das Modul gemäß § 12 Abs. 1 bestanden ist.
- (2) Es wird ein Leistungspunktesystem (Credit-System) eingeführt. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte (Credits) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind

durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Leistungspunkte. Insgesamt werden für die Module im ersten und zweiten Studienjahr zusammen 120 Leistungspunkte (§ 21 Abs. 2), für die Module im dritten Studienjahr insgesamt 33 Leistungspunkte (§ 22 Abs. 2), für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase 15 Leistungspunkte (§ 23 Abs. 4) sowie für die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte (§ 27 Abs. 4) vergeben. Zusätzlich wird für ein abgeschlossenes Modul und für die Bachelorarbeit eine Note erteilt.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt. Diese Modulprüfung kann in mehrere Moduleilleistungen unterteilt werden.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer festgesetzt.
- (3) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,1 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; differenzierte Noten < 1,0 und > 4,0 sind ausgeschlossen.
- (4) Wird ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 3 zu benoten. Werden in einem Modul mehrere Moduleilleistungen abgenommen, werden die einzelnen Moduleilleistungen zu einer Modulnote zusammengeführt, indem das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Prozentpunkte berechnet wird. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Diese Durchschnittsprozentspunktzahl wird mit Hilfe der im **Anlage 1** abgebildeten Tabelle in eine Modulnote umgerechnet. Ein Beispiel für die Berechnung der Modulnote ist in **Anlage 4** dargestellt.
- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“ (5,0)
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme an den Praktikums- und Seminaranteilen eines Moduls kann bei der Benotung eines Moduls (max. mit 20 %) berücksichtigt werden.

- (7) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der aktuellen ECTS-Bewertungsskala.

§ 12

Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit insgesamt mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) In den Modulen, die aus mehreren Modulteilern bestehen, sind Modultelleistungen ausgleichbar, wenn jeweils mehr als 30% der maximalen Leistung erbracht worden ist.
- (3) Ein endgültig nicht bestandenes Modul aus einem Wahlpflichtkatalog kann einmalig je Wahlpflichtkatalog durch ein Modul desselben Wahlpflichtkatalogs ersetzt werden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

- (1) Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen, vergleichbaren oder verwandten Studiengängen einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen.
- (2) Die Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden.
- (3) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist diese Leistung nicht gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. Teilleistungen von insgesamt bestandenen Modulprüfungen, die schlechter als mit der Note ausreichend bewertet wurden, können bis zu zwei Mal wiederholt werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/ der Student die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit der Studentin/ des Studenten ist innerhalb von 5 Arbeitstagen ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Studentin/ dem Studenten mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht die Studentin/ der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studentin/ Ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/dem

Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/ eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen

§ 15

Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal 180 Minuten Dauer, bei Moduleilleistungen von maximal 120 Minuten Dauer, oder als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer oder als schriftlicher Projektbericht durchgeführt, der in einer Präsentation mit einer Dauer von maximal 45 Minuten vorzustellen ist. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Studiensemesters die Prüfungsform und die Anrechnung möglicher Praktikums- und Seminaranteile bei der Benotung des Moduls gemäß § 11 Abs. 6 für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in einem der beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt.

§ 16

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG zum Studium zugelassen worden ist.
- (2) Die Studierenden können die Prüfungen des dritten Studienjahres im Bachelorstudiengang nur ablegen, wenn sie alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres (§ 21) bestanden haben.
- (3) Für alle Prüfungen ist der Antrag auf Zulassung bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird.

Ist es einer Studentin/ einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (5) Die Anmeldung nach Abs. 3 Satz 1 und 2 zu einer Prüfung kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin

ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche unter Angabe einer Begründung zurückgenommen werden. Über die Anerkennung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

- (6) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder eine vergleichbare Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen erbracht worden sind.

§ 17

Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorangegangenen Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen; sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung möglichst keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Recklinghausen, ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2.
- (3) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studentin/ der Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 18

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile

und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.

- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/ Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden, sie ist jeweils nach spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen. Der Dekan/ Die Dekanin kann die Bewertungsfrist verkürzen, falls die Note bzw. Bewertung als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

§ 19

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Studentin/ jeder Student in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Mündliche Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten und aktenkundig zu machen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin/ dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Studentin/ ein Student bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Projektberichte und Präsentation

- (1) In einem Projektbericht muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, Tätigkeiten in Bezug auf das Projekt zu konzipieren und ihre Lösungen kritisch zu würdigen.
- (2) Der Projektbericht ist am Ende der Lehrveranstaltung beim Lehrenden schriftlich einzureichen. Der Projektbericht ist in einer Präsentation vorzustellen. Die Präsentation erfolgt im auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeitraum. Zur Präsentation kann nur zugelassen werden, wenn die/der Lehrende vorab den Projektbericht als mit mindestens „ausreichend“ bewertet hat. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Projektberichts und der Präsentation, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen. Die Prüfungsleistung (Projektbericht und

Präsentation) ist stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten, wenn bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist.

- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist der Studentin/ dem Studenten spätestens vier Wochen nach der Präsentation mitzuteilen. Bei der Benotung gilt § 11 entsprechend.

III. Prüfungen im Bachelorstudium

§ 21

Prüfungen im ersten und zweiten Studienjahr

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
- (2) Im ersten und zweiten Studienjahr ist für die folgenden Module je eine Modulprüfung abzulegen. Im zweiten Studienjahr müssen die Wahlpflichtmodule A (BNP19-1 und BNP19-2) oder B (BNP20-1 und BNP20-2) gewählt werden:

Module des ersten Studienjahres	SWS	LP	Sem.
Struktur und Eigenschaften der Materie	4	6	1
Allgemeine Chemie für Nano- und Materialwissenschaften		10	
TL: Chemische Reaktionen für NMW	4	6	1
TL: Grundlagen der Chemie für NMW	4	4	2
Physik		10	
TL: Grundlagen der Physik	4	5	1
TL: Mathematische Methoden der Physik	4	5	2
Mathematik		10	
TL: Einführung in die Mathematik	4	5	1
TL: Höhere Mathematik	4	5	2
Nano- und Materialwissenschaften		10	
TL: Grundlagen der Nano- und Materialwissenschaften	4	4	1
TL: Methoden der Nano- und Materialwissenschaften	4	6	2
Einführung in die Informatik	4	5	1
Analytische Chemie	4	4	2
Arbeitsicherheit und Qualitätsmanagement	4	5	2

Module des zweiten Studienjahres	SWS	LP	Sem.
Grundlagen der anorganischen Chemie	4	5	3
Grundlagen der organischen Chemie	4	6	3
Prüfverfahren	4	4	3
Metallische Werkstoffe und Nanotechnologie	4	5	3
Technisches Englisch	4	5	3
Laborprojekt Nano- und Materialwissenschaften	4	4	4
Anorganische nichtmetallische Werkstoffe und Nanocomposite	4	5	4
Werkstoffcharakterisierung	4	5	4
Oberflächen und nanoskalige Funktionsmaterialien	4	5	4
Kunststoffe und Nanocomposite	4	5	4
Analytische Verfahren (Wahlpflichtmodul A)		11	
TL: Grundlagen der Instrumentellen Analytik für NMW	4	5	3
TL: REM und Schadensanalyse	4	6	4
oder			
Physikalische Chemie (Wahlpflichtmodul B)		11	
TL: Chemische Kinetik und Modellierung	4	5	3
TL: Thermodynamik und Phasengleichgewichte	4	6	4

TL: Teilleistung LP: Leistungspunkte (Credits)

§ 22

Prüfungen im dritten Studienjahr und Studienschwerpunkte

- (1) Die Prüfungen im dritten Studienjahr können nur abgelegt werden, wenn die Studentin/ der Student alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres (§ 21) bestanden hat, vgl. § 16 Abs. 2.
- (2) Im dritten Studienjahr sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul	SWS	Modulprüfung	LP
Laborpraxis	4	5./6. Semester	5
Wahlpflichtmodul Katalog I.1	4	5./6. Semester	5
Wahlpflichtmodul Katalog I.2	4	5./6. Semester	5
Wahlpflichtmodul Katalog I.3	4	5./6. Semester	5
Wahlpflichtmodul Katalog I.4	4	5./6. Semester	5
Wahlpflichtmodule Katalog II	4	5./6. Semester	5

LP: Leistungspunkte (Credits)

- (3) Das Verzeichnis der Wahlpflichtmodule bei In-Kraft-Treten befindet sich in **Anlage 2**, der jeweils aktuelle Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben.
- (4) Im dritten Studienjahr sind aus dem Wahlpflichtkatalog I vier Module zu wählen und die Laborpraxis durchzuführen. Weiterhin sind Module aus dem Wahlpflichtkatalog II im Umfang von 5 Leistungspunkten (Credits) zu wählen.

IV. Praxisphase

§ 23

Praxisphase

- (1) Im Bachelorstudiengang Nano- und Materialwissenschaften integriert ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 12 Wochen (Praxisphase). Sie ist im 3. Studienjahr, im Regelfall im 6. Fachsemester abzuleisten.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Nano- und Materialwissenschaftlerin / des Nano- und Materialwissenschaftlers (B.Sc.) durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen heranführen. In begründeten Einzelfällen kann die Praxisphase auch an zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne des §29 Abs. 1 Satz 2 HG abgeleistet werden. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der Studentin/ des Studenten durch die Hochschule begleitet.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer durch bestandene Modulprüfungen des Studiengangs mindestens 90 Credits erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der Studentin/ des Studenten dem Zweck der Praxisphase entspricht. Eine Bestätigung der Einrichtung, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde, ist vorzulegen. Diese beinhaltet den Zeitraum und die Tätigkeiten, die der Praktizierende ausgeführt hat. Bei erfolgreicher Teilnahme werden 15 Leistungspunkte erworben. Im Anschluss an die Praxisphase wird ein Praxisseminar zur Praxisphase durchgeführt. Das Praxisseminar wird mit einem Bericht und einer Präsentation zur Praxisphase abgeschlossen und es werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt. Die Praxisphase und das Praxisseminar werden nicht benotet.

V. Bachelorarbeit

§ 24

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Studentin/ Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 25

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer 140 Leistungspunkte aus Modulprüfungen erworben und zusätzlich die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit sowie einer vergleichbaren Prüfung im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Benennt die Studentin/ der Student keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Studentin/ des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Studentin/ der Student eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 26

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Studentin/ dem Studenten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im Verlauf des sechsten Semesters angefertigt und ist mit 12 Leistungspunkten zu bewerten. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal acht Wochen. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Studentin/ der Student bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Studentin/ des Studenten findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Eine/einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die/der zweite Prüferin/ Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Studentin/ dem Studenten spätestens nach vier Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

VI. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

§ 28

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelung in § 12 Abs. 2 und 3 alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und 180 Leistungspunkte erworben wurden sowie die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 14 Abs. 3 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten und die absolute Gesamtnote, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit Leistungspunkten und Gewichtungsfaktoren gewichteten Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel berechnet (**Anlage 3**).
- (3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung gemäß § 2 Abs. 4. Die Urkunde wird von der Dekanin/ dem Dekan sowie von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 30

Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (2) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 31

Zusatzmodule

- (1) Die Studentin/ Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Prüfungen wird auf Antrag der Studentin/ des Studenten im Zeugnis bescheinigt. Bei der Festsetzung der Gesamtnote werden diese Module nicht berücksichtigt.
- (2) Unterzieht sich die Studentin/ der Student im Rahmen der Wahlpflichtkataloge in mehr als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung, so werden im Zeugnis und bei der Festsetzung der Gesamtnote die Module berücksichtigt, in denen die besten Noten erzielt wurden. Bei

Notengleichheit wird das zuerst abgeschlossene Modul berücksichtigt. Die übrigen Module können als Zusatzmodule nach Abs. 1 berücksichtigt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/ dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Studentin/ ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin/ der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/ der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/ der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34
In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften

Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 16.09.2009 und 14.04.2010 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 07.04.2010.

Recklinghausen, 29.04.2010

Der Dekan
des Fachbereichs
Wirtschaftsingenieurwesen
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr.-Ing. Henrik Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 27.04.2010

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1: ECTS-Note / Zehntelnotenwert (Bewertung) / Prozentpunkte / Deutsche Note

		% Punkte	Deutsche Note
Excellent	1,0	100	Sehr gut
	1,0	99	
	1,0	98	
	<u>1,0</u>	<u>97</u>	
	1,1	96	
	1,1	95	
	1,2	94	
	1,2	93	
	<u>1,3</u>	<u>92</u>	
	1,4	91	
	1,5	90	
Very good	1,6	89	Gut
	1,6	88	
	<u>1,7</u>	<u>87</u>	
	1,8	86	
	1,8	85	
	1,9	84	
	1,9	83	
	2,0	82	
Good	2,1	81	Befriedigend
	2,1	80	
	2,2	79	
	2,2	78	
	<u>2,3</u>	<u>77</u>	
	2,4	76	
	2,5	75	
	2,6	74	
	2,6	73	
	<u>2,7</u>	<u>72</u>	
	2,8	71	
	2,8	70	
2,9	69		
2,9	68		
3,0	67		
Satisfactory	3,1	66	Ausreichend
	3,1	65	
	3,2	64	
	3,2	63	
	<u>3,3</u>	<u>62</u>	
	3,4	61	
3,5	60		
Sufficient	3,6	59	
	3,6	58	
	<u>3,7</u>	<u>57</u>	
	3,8	56	
	3,8	55	
	3,9	54	
	3,9	53	
	<u>4,0</u>	<u>52</u>	
4,0	51		
4,0	50		

Anlage 2: Kataloge der Wahlpflichtmodule

Nano- und Materialwissenschaften (Bachelor of Science)

Wahlpflichtkatalog I

- Makromolekulare Chemie
- Instrumentelle Analytik für Nano- und Materialwissenschaften
- Pulvermetallurgie, Teilchen- und Schichtverbunde
- Faserverbundwerkstoffe
- Neue Materialien, Werkstoffauswahl und -entwicklung
- Biomaterialien
- Einführung in die Molekulare Biologie
- Molekulargenetik
- Biochemie
- Einführung in die Programmierung
- Chemische Nanotechnologie
- Toxikologie mit Sachkundenachweis
- Sondergebiete der Chemie
- Sondergebiete der Nano- und Materialwissenschaften

Wahlpflichtkatalog II

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Statistische Methoden des Qualitätsmanagements
- Managementtechniken
- Fremdsprache
- Landeskunde

Die aktuell angebotenen Kataloge von Wahlpflichtmodulen werden durch Aushang bekannt gegeben.

Anlage 3: Notenberechnung

$$\frac{\sum_{i=1}^{\text{AnzahlModule}} \text{NoteModul}_i * \text{LP}_i * \text{GF} + \text{NoteBachelorarbeit} * \text{LBa} * 2}{\sum_{i=1}^{\text{AnzahlModule}} \text{LP}_i * \text{GF} + \text{LBa} * 2}$$

Mit:

LP_i = Leistungspunkte für Modul i

LBa = Credits für die Bachelorarbeit

GF = Gewichtungsfaktor mit GF=2 für Module des Wahlpflichtkatalogs I, sonst GF=1

Anlage 4: Beispielberechnung für die Notenberechnung für Modulnoten aus Teilleistungen

Beispiel für die Notenberechnung

Berechnung der Modulnote:

Beispiel: Ein Modul aus dem 3. und 4. Semester bestehend aus Teilleistungen

Module des zweiten Studienjahres	SWS	LP	Sem.
Physikalische Chemie		11	
TL: Chemische Kinetik und Modellierung	4	5	3
TL: Thermodynamik und Phasengleichgewichte	4	6	4

Für die Teilleistung „**Chemische Kinetik und Modellierung**“ und für die Teilleistung „**Thermodynamik und Phasengleichgewichte**“ werden jeweils 100 Prozentpunkte vergeben. Gemäß § 12 (2) müssen bei den Modulen mindestens 30% der Punkte in jeder Teilleistung erbracht werden, d.h. jeweils mindestens 30 Punkte im Fach „**Chemische Kinetik und Modellierung**“ und 30 Punkte im Fach „**Thermodynamik und Phasengleichgewichte**“. Das Gesamtmodul ist aber nur bei einer Prüfungsleistung von insgesamt mindestens „ausreichend“ (50 Punkte) bestanden.

Angenommen, die Kandidatin / der Kandidat hat 33 von 100 Punkten im ersten und 84 von 100 Punkten im zweiten Fach erreicht und damit die Grundvoraussetzung zum Bestehen des Moduls erfüllt, dann ergibt sich die Gesamtbewertung nach der in §11 Abs. (2) beschriebenen Gleichung:

$$\text{Gesamtpunkte} = \frac{\text{Teilpunkte1} \times \text{LP1} + \text{Teilpunkte2} \times \text{LP2}}{\text{LP1} + \text{LP2}} = \frac{33 \times 5 + 84 \times 6}{11} = 60,8$$

Die Gesamtbewertung von (aufgerundet) 61 Punkten führt dann nach Anlage 1 zu der Note „Satisfactory“ (3,4) im ECTS System bzw. zu der Note „Befriedigend“ (3,4) im deutschen System.

Werden nach der o.a. Gleichung weniger als 50 Gesamtpunkte ermittelt, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

Im Ausnahmefall und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können Teilleistungen, die an externen Fachbereichen oder Hochschulen erbracht wurden anerkannt und einem Modul des Fachbereiches zugeordnet werden. Dazu ist die erreichte (Teil)Note gemäß Anlage 1 auf %Punkte umzurechnen, mit den Credits des vergleichbaren Teilfaches zu gewichten und zu den Punkten des anderen Teilfaches zu addieren. Aus der Gesamtpunktzahl ergibt sich, wie in dem o.a. Beispiel die Modulnote.